Preußische Gesetzsammlung

Nr. 24.

(Nr. 11288.) Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 28. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131) in der Fassung, die es durch die Gesetze vom 20. April 1898 (Gesetzsamml. S. 63), vom 1. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 234) und vom 20. März 1908 (Gesetzsamml. S. 29) erhalten hat, wird wie folgt geändert:

1. Der im § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 175 Millionen Mark erhöht, von denen 100 Millionen Mark zur Festigung bäuerlicher Güter durch Umwandlung in Ansiedlungsrentengüter und zur Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande zu verwenden sind.
2. Der im § 7a der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 30 Millionen Mark erhöht.

Artikel II.

Der im Artikel II § 1 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 1. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 234) der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 25 Millionen Mark erhöht.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1913.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11289). Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 28. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetzsamml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dem Landtag ist von drei zu drei Jahren bei dessen regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes und der früheren gleichartigen Gesetze Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11290.) Gesetz, betreffend ältere Hypotheken in Neuvorpommern und Rügen. Vom 28. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Für Hypotheken, die nach dem Gesetze, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen, vom 21. März 1868 (Gesetzsamml. S. 293) in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen sind, gelten folgende Vorschriften:

1. War die Hypothek vor dem Inkrafttreten des angeführten Gesetzes begründet, so werden, wenn die nach Artikel 192 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eingetretene Ausschließung der Erteilung eines Hypothekenbriefs aufgehoben oder die Hypothek in eine Grundschuld umgewandelt werden soll, für die Beurkundung oder Beglaubigung der dazu erforderlichen Erklärungen, die Eintragung und die Erteilung des Briefes Gerichtskosten und Stempel nicht erhoben.

2. Ist die Hypothek nach dem Inkrafttreten des angeführten Gesetzes begründet und entweder bei ihrer Eintragung der Schuldgrund angegeben oder die Hypothekenurkunde mit der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde verbunden worden, so gilt dasselbe wie im Falle der Nr. 1.

3. Ist die Hypothek nach dem Inkrafttreten des angeführten Gesetzes begründet und weder bei der Eintragung der Schuldgrund angegeben noch die Hypothekenurkunde mit der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde verbunden, so erfolgt die Erteilung eines neuen Grundschuldbriefs an Stelle der alten Hypothekenurkunde sowie die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung des Antrags kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.